

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

verabschiedet am 19. November 1946

57 (I). Schaffung eines Weltkinderhilfswerks*I. Die Generalversammlung,*

nach Behandlung der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner dritten Tagung verabschiedeten Resolution, in der die Schaffung eines Weltkinderhilfswerks zugunsten der Kinder und Jugendlichen von Ländern, die Opfer einer Aggression waren, empfohlen wird, und in Anbetracht dessen, daß die Schaffung eines solchen Hilfswerks im Einklang mit Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen wünschenswert ist,

beschließt daher:

1. Es wird hiermit ein Weltkinderhilfswerk geschaffen, das nach Maßgabe der ihm zur Verfügung stehenden Mittel genutzt und verwaltet wird

a) zugunsten der Kinder und Jugendlichen von Ländern, die Opfer einer Aggression waren, und zur Unterstützung ihrer Rehabilitation;

b) zugunsten der Kinder und Jugendlichen von Ländern, die derzeit Unterstützung von der Nothilfe- und Wiederaufbauverwaltung der Vereinten Nationen (UNRRA) erhalten;

c) zur Sicherung der Kindergesundheit im allgemeinen, wobei den Kindern von Ländern, die Opfer einer Aggression waren, Vorrang gewährt wird.

2. *a)* Das Hilfswerk wird aus Vermögenswerten gebildet, die von der UNRRA bereitgestellt werden, sowie aus freiwilligen Beiträgen von Staaten, freiwilligen Hilfsorganisationen, Einzelpersonen oder anderen Quellen. Das Hilfswerk ist berechtigt, von jeder der genannten Quellen Mittel, Beiträge oder sonstige Unterstützung entgegenzunehmen; Ausgaben zu leisten und die Bereitstellung von Versorgungsgütern, Material, Dienstleistungen und technischer Hilfe zur Förderung der genannten Zwecke zu finanzieren oder dafür Vorkehrung zu treffen; diesbezügliche Aktivitäten zu erleichtern und zu koordinieren; und ganz allgemein Vermögen zu erwerben, innezuhaben oder zu übertragen und jede andere rechtliche Handlung vorzunehmen, die zur Verfolgung seiner Ziele und Aufgabenstellungen notwendig oder zweckmäßig ist;

b) Das Hilfswerk wird im Einvernehmen mit den betreffenden Staaten die Maßnahmen treffen, die für zweckmäßig erachtet werden, um die sachgemäße Nutzung und Verteilung der von ihm bereitgestellten Versorgungsgüter oder sonstigen Hilfe sicherzustellen. Die Versorgungsgüter und die sonstige Hilfe werden den Regierungen nach Billigung der von ihnen aufgestellten Operationspläne durch das Hilfswerk zur Verfügung gestellt. Dabei ist Vorkehrung zu treffen für:

- i) die Vorlage von Berichten an das Hilfswerk über die Verwendung der Versorgungsgüter und der sonstigen Hilfe, wenn das Hilfswerk dies für erforderlich hält;
 - ii) die ausgewogene und wirksame Austeilung beziehungsweise Verteilung aller Versorgungsgüter und jeder sonstigen Hilfe entsprechend dem Bedarf, ohne Diskriminierung wegen der Rasse, des Glaubens, der Nationalität oder der politischen Überzeugung;
- c) Das Hilfswerk wird in einem Land nur im Benehmen mit der betreffenden Regierung und mit deren Zustimmung tätig;
- d) Das Hilfswerk wird alle freiwilligen Hilfsorganisationen aufrufen, ihre Tätigkeit fortzusetzen und zu verstärken, und wird die erforderlichen Maßnahmen treffen, um mit diesen Organisationen zusammenzuarbeiten.

3. a) Das Hilfswerk wird von einem Exekutivdirektor nach den Leitsätzen, insbesondere auch in bezug auf die Festlegung der Programme und die Zuteilung der Mittel, verwaltet, die von einem Verwaltungsrat im Einklang mit den vom Wirtschafts- und Sozialrat und von dessen Sozialkommission niedergelegten Grundsätzen festgelegt werden;

b) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ernennt den Exekutivdirektor im Benehmen mit dem Verwaltungsrat;

c) Der Verwaltungsrat setzt sich aus den Vertretern der folgenden Staaten zusammen:
 Argentinien, Australien, Bjelorussische Sozialistische Sowjetrepublik, Brasilien, China, Dänemark, Ecuador, Frankreich, Griechenland, Irak, Jugoslawien, Kanada, Kolumbien, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Peru, Polen, Schweden, Union von Südafrika, Tschechoslowakei, Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika.

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann auf Empfehlung des Verwaltungsrats andere Staaten als Mitglieder des Rates benennen. Dessen Zusammensetzung kann von der Generalversammlung auf Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrats zu jedem Zeitpunkt nach den ersten drei Jahren des Bestehens des Hilfswerks geändert werden. Der Verwaltungsrat kann bei gegebenem Anlaß die Vertreter der Sonderorganisationen zu Konsultationen über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten einladen;

d) Der Rat kann aus dem Kreise seiner Mitglieder die Ausschüsse bilden, die ihm im Interesse einer wirksamen Verwaltung zweckmäßig erscheinen.

Der Rat wählt seinen Vorsitzenden und seine Stellvertretenden Vorsitzenden und tritt zusammen, wenn er vom Vorsitzenden einberufen wird, oder auf Antrag dreier seiner Mitglieder. Die erste Sitzung des Rates wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen so bald wie möglich nach Verabschiedung dieser Resolution einberufen. Jedes Ratsmitglied hat eine Stimme. Für die Verhandlungs- und Beschlußfähigkeit des Rates ist die Anwesenheit einer Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich; Beschlüsse werden mit einer Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder gefaßt. Vorbehaltlich dieser Bestimmungen kann sich der Rat eine Geschäftsordnung geben.

4. a) Das Personal und die Einrichtungen, die für die Verwaltung des Hilfswerks erforderlich sind, werden dem Rat vom Generalsekretär zur Verfügung gestellt. Das Hilfswerk kann auch,

solange die Nothilfe- und Wiederaufbauverwaltung der Vereinten Nationen besteht, über das Personal, das Gerät und die Archive verfügen, die ihm diese zur Verfügung stellt;

b) Die Vereinten Nationen stellen dem Hilfswerk Personal und Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung, solange diese aus den bestehenden Diensten des Sekretariats bereitgestellt werden können und soweit dies im Rahmen des Haushalts der Vereinten Nationen möglich ist. Falls zusätzliche Mittel erforderlich werden, sind diese durch das Hilfswerk aufzubringen;

c) Soweit dies nur möglich ist, soll die Inanspruchnahme des Personals und der technischen Hilfe der Sonderorganisationen beantragt werden, insbesondere der Weltgesundheitsorganisation oder deren Interimskommission, um den Bedarf des Hilfswerks an eigenem Personal auf ein Mindestmaß zu beschränken.

5. Der Generalsekretär wird aus den zur Finanzierung des Haushalts der Vereinten Nationen eingegangenen Mitteln keine Zahlungen für Ausgaben für die Tätigkeit des Hilfswerks vornehmen, der Verwaltungsrat ist jedoch ermächtigt, aus dem Haushalt des Hilfswerks die Ausgaben für seine Tätigkeit zu bestreiten.

6. Der Generalsekretär legt der Generalversammlung einen jährlichen Rechnungsprüfungsbericht über das Hilfswerk vor.

7. Der Verwaltungsrat erstattet regelmäßig Bericht über seine Tätigkeit; Zeitpunkt und Form der Berichterstattung werden vom Wirtschafts- und Sozialrat bestimmt.

8. Der vierten Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats ist ein Bericht vorzulegen, der das empfohlene Programm enthält sowie eine Schätzung der Ausgaben, die für das Hilfswerk 1947 vorgenommen wurden beziehungsweise für dieses Jahr vorzunehmen sein werden, wobei diese der Genehmigung durch den Rat unterliegen.

9. Die Aktivitäten des Hilfswerks werden von der Generalversammlung auf ihrer zweiten Tagung auf der Grundlage eines Sonderberichts des Wirtschafts- und Sozialrats überprüft werden.

II. Die Wirksamkeit des Hilfswerks hängt von den finanziellen Mitteln ab, die ihm zur Verfügung gestellt werden;

Daher

bringt die Generalversammlung ihre aufrichtige Hoffnung zum Ausdruck, daß die Staaten, die freiwilligen Hilfsorganisationen und Einzelpersonen das Hilfswerk großzügig unterstützen werden.